

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck des Vereins, Aufgaben, Ziele
3. Gemeinnützigkeit, Ehrenamt, Hauptamt
4. Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen
5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
6. Beiträge
7. Vereinsorgane
8. Der Vorstand
9. Die Zuständigkeit des Vorstands
10. Amtsdauer des Vorstands
11. Beschlussfassung des Vorstands
12. Die Mitgliederversammlung
13. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
14. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
15. Außerordentliche Mitgliederversammlungen
16. Auflösung des Vereins
17. Beschlussfassung und Änderung der Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierhilfe - Die 2. Chance“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12. eines Jahres).

2. Zweck des Vereins, Aufgaben, Ziele

Zweck des Vereins ist es:

- die Lebenssituation von streunenden Tieren in Europa, entsprechend den geltenden Tierschutzrichtlinien zu verbessern, wobei sich der Schwerpunkt auf wild lebende Hunde und Katzen bezieht. Darüber hinaus wird der Verein sich ebenfalls um Tiere in Deutschland kümmern, deren Besitzer Hilfe benötigen.
- Die Pflege und Vermittlung der aufgenommenen Tiere erfolgt durch private Pflegestellen.
- die Verbreitung , Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen.
 - Aufdeckung und Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch.
 - Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen.
 - Koordination, Unterstützung bei der Errichtung und Erhaltung von Maßnahmen, die geeignet sind die Population der Tiere zu reduziere, insbesondere die Unterstützung von tiergerechten Auffangstationen zur Kastration, Therapie und Pflege von Hunden und Katzen.
 - die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller und materieller Mittel, insbesondere Arznei- und Futtermittel für die Verbesserung der Lebensumstände und der medizinischen Versorgung der Tiere im Ausland.

- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit von Organisationen vor Ort, mit dem Ziel den Tierschutzgedanken bei der Bevölkerung sowie den staatlichen, sowie politischen Institutionen zu fördern.

3. Gemeinnützigkeit und Ehrenamt

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern, Vereinsmitglieder und Pflegestellen sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen

Über die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen entscheidet der Vorstand.

5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

Minderjährige benötigen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden gekündigt werden. Die Kündigung muss bis spätestens zum 31.1. eines jeden Jahres erklärt werden.

Eine anteilige Erstattung von gezahlten oder eingezogenen Beiträgen erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann bei einem Verstoß gegen Vereinsinteressen, bei Schädigung dessen Ansehens oder bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, Artenschutzgesetz, Naturschutzgesetz oder ähnlicher Rechtsnormen durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitglieds innerhalb des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Eine anteilige Erstattung gezahlter Beträge erfolgt nicht.

Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Fälligkeit des Jahresbeitrages richtet sich nach dem Eintrittsdatum des Mitgliedes. Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich per Einzugsermächtigung entrichtet werden.

Der Vorstand kann Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.

7. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Person darf jeweils nur ein Amt ausüben.

Er besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

9. Die Zuständigkeit des Vorstands

Der erste Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils einzeln. Der zweite Vorsitzende und der Schriftführer haben keine Vertretungsbefugnis.

Der erste Vorsitzende kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Aufnahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Der Vorstand ist zuständig für:

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagungsordnung, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichtes und die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist ausschließlich der Schatzmeister berechtigt.

10. Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied kann außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten sein Amt kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den übrigen

Vorstandsmitgliedern zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bis dahin ist der Restvorstand vertretungsbefugt.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

11. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

12. Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitglieder entscheiden durch einfache Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands, Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

13. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Sie soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Tagungsordnung setzt der Vorstand fest.

Die Rechnungslegung des Vereins ist jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr durch einen der beiden, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vereinsmitglieder zu überprüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist in der jeweiligen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtszeit der gewählten Prüfer endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, zugleich sind die nächsten Prüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

14. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

15. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Punkt 14 entsprechend.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Die AG Zoologischer Garten Köln, Riehler Straße 173, 50735 Köln.

Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

17. Beschlussfassung und Änderung der Satzung

Die Satzung wurde am 23.1.2010 beschlossen.

Die Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3.4.2010 geändert.